

=====

## **Urteil des LSG Hessen: SGB II-Anspruch für Unionsbürgerin**

Liebe Kolleg\_innen,

wie heute auf [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de) veröffentlicht wurde, hat das LSG Hessen am 27. November 2013 ([L 6 AS 378/12](#)) ein Urteil in einem der noch raren Hauptsacheverfahren zum SGB II-Leistungsanspruch von Unionsbürger\_innen gefällt. Darin erkennt es einer bulgarischen Staatsangehörigen, einer "wirtschaftlich inaktiven" Unionsbürgerin, einen SGB-II-Anspruch zu. Es handelt sich damit um die mittlerweile sechste Hauptsacheentscheidung eines LSG bzw. des BSG, die sich im Jahr 2013 mit der Frage des Leistungsausschlusses von Hartz-IV-Leistungen an arbeitssuchende und ggfs. wirtschaftlich inaktive Unionsbürger auseinandersetzt. Sämtliche sechs Hauptsacheentscheidungen sind mit unterschiedlichen Begründungen im Ergebnis zugunsten der Kläger\_innen ausgegangen. Daneben existiert eine Vielzahl von Eilentscheidungen, die ebenfalls ganz überwiegend, allerdings nicht einheitlich, zugunsten der Antragsteller\_innen ergangen sind.

Das LSG Hessen geht im konkreten Fall davon aus, dass ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche nur dann bestehe, wenn dies auch positiv festgestellt werden könne. Das Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche sei ausdrücklich keine "Auffangnorm". Vielmehr könne ein\_e Unionsbürger\_in durchaus nach einem bestimmten Zeitraum oder aufgrund der tatsächlichen Situation faktisch aus dem Aufenthaltsrecht zur Arbeitsuche in das subsidiär bestehende Aufenthaltsrecht als wirtschaftlich inaktive\_r Unionsbürger\_in wechseln. Selbst wenn die Voraussetzungen hierfür nicht vorlägen, bestehe dieses Aufenthaltsrecht, bis die Ausländerbehörde ausdrücklich eine Verlustfeststellung getroffen habe.

Weiterhin geht das LSG Hessen davon aus, dass die Leistungen des SGB II zwar nach der europarechtlichen Definition eine "Sozialhilfeleistung" sei. Dennoch sei sogar für wirtschaftlich inaktive Unionsbürger\_innen ein pauschaler und nicht differenzierender Leistungsausschluss nicht zulässig. Daher seien die Leistungen zu gewähren. Allerdings habe die Ausländerbehörde in einem solchen Fall - anders als bei arbeitssuchenden Unionsbürger\_innen - durchaus das Recht zu einer Verlustfeststellung, wenn die Sozialhilfeleistungen "unangemessen" in Anspruch genommen würden.

Mit seiner Argumentation folgt das LSG Hessen weitgehend der Rechtsauffassung des Urteils des [LSG NRW vom 10. Oktober 2013](#) und orientiert sich am ["Brey"-Urteil des EuGH vom 19. September 2013](#). Hierin hatte auch der EuGH bereits festgestellt, dass selbst für wirtschaftlich inaktive Unionsbürger\_innen keinesfalls ein pauschaler Leistungsausschluss möglich ist.

Insofern liegt es mittlerweile glasklar auf der Hand, dass die Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 SGB II sowie wohl auch des § 23 Abs. 3 SGB XII offenkundig europarechtswidrig sind. Mit Ausnahme der Bundesregierung sehen dies auch nahezu sämtliche Fachleute so. Auch das Bundessozialgericht hat in einem Pressegespräch in dieser Woche vor den Medien bekräftigt: ["Es bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit des pauschalen Leistungsausschlusses für arbeitssuchende EU-Bürger, die länger als drei Monate in Deutschland sind, mit EU-Gemeinschaftsrecht", sagte die BSG-Richterin Nicola Behrend.](#) Dass die Regelungen zudem dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums eklatant widersprechen und damit verfassungswidrig sind, geht leider in der europarechtlichen Diskussion unter. Auch zu dieser Frage haben hochrangige Sozialrichter deutliche Worte gefunden: [Nach Ansicht der Essener Sozialrichter kommt es einer "kalten Ausweisung" gleich, wenn ein Rechtssystem Menschen ohne gesichertes Existenzminimum Sozialleistungen verwehrt.](#) In einem anderen Zeitungsbericht heißt es: [In den entschiedenen Fällen sei die Not groß gewesen: „Eine der Familien hat altes Brot aus dem Abfall einer Bäckerei gefischt, um sich überhaupt ernähren zu können“, berichtet LSG-Richter Kühl.](#)

Es ist also kaum zu leugnen: Die weitere Anwendung des nackten Gesetzeswortlauts durch die Jobcenter wäre recht eindeutiger Rechtsbruch, da er höherrangiges Europa- und Verfassungsrecht verletzen würde. Wer könnte Abhilfe schaffen? Erstens: Der Gesetzgeber. Doch der sitzt das Thema aus, bis der EuGH über die Frage entschieden hat - und das wird wohl erst im kommenden Jahr passieren. Zweitens: Die Bundesagentur für Arbeit. Als Aufsichtsbehörde der meisten Jobcenter könnte (und müsste) sie in ihren Fachlichen Hinweisen zu einer europa- und verfassungsrechtskonformen Anwendung des Gesetzeswortlauts verpflichten. Aber auch dies wird nicht passieren, wie ein Sprecher der Regionaldirektion NRW in erfrischender Offenheit klarstellt: [„Wir sehen die Entscheidungen der Essener Richter als Einzelfälle“, erklärte Sprecher Werner Marquis auf NRZ-Nachfrage. Anträge von Bulgaren und Rumänen würden konsequent abgelehnt, sofern die Betroffenen noch nicht in Deutschland gearbeitet haben. Bis auf wenige Widersprüche würden die Ablehnungen akzeptiert, eine Klagewelle sieht Marquis nicht.](#)

Drittens bleiben also: Die Jobcenter selbst. Gemäß [§ 328 Abs. 1 SGB III](#) in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II können sie vorläufige Leistungen bewilligen, wenn eine entscheidende Vorschrift zur Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht beim EuGH anhängig ist. Genau dies ist hier der Fall.

**Betroffene sollten also zusätzlich zum Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stets auch die Gewährung vorläufiger Leistungen beantragen. Hierfür besteht zwar beim Jobcenter Ermessen. Da es aber um existenzsichernde Leistungen geht, dürfte es regelmäßig ausgeschlossen sein, das Ermessen negativ auszuüben. Falls dennoch die Leistungen abgelehnt werden, sollten dringend Rechtsmittel eingelegt werden (Widerspruch und Eilantrag beim Sozialgericht). Letztere dürften wegen der extrem umstrittenen Rechtsfrage fast immer eine Aussicht auf Erfolg haben. Dies sieht im übrigen auch das Bundessozialgericht so, [wie die juristische Fachzeitschrift "BILD" am 18. Februar berichtet: "So lange nicht vom EU-Gerichtshof geklärt wurde, ob der im deutschen Recht vorgesehene Ausschluss von Hartz-Leistungen für EU-Zuwanderer](#)**

**gegen EU-Recht verstößt, müssten die vorläufig Leistungen vom Jobcenter bekommen.**

"  
—

BILD weiß eben Bescheid!

--

Claudius Voigt  
Projekt Q - Büro für Qualifizierung der Flüchtlingsberatung  
Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA  
Flüchtlingshilfe)  
Südstraße 46  
48153 Münster  
Fon: 0251 14486-26  
Mob: 01578 0497423

Fax: 0251 14486-20  
[voigt@ggua.de](mailto:voigt@ggua.de)  
[www.ggua.de](http://www.ggua.de)  
[www.einwanderer.net](http://www.einwanderer.net)

Das Projekt Q wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für  
Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie aus Mitteln des Europäischen  
Flüchtlingsfonds (EFF).  
Das Projekt ist Teilprojekt des IQ Netzwerks Niedersachsen.